

**SATZUNG**  
**des Amtes Kisdorf**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**1. Nachtragssatzung vom 30.10.2001**

**§ 1 - Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Kisdorf in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2 - Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin / mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

**§ 3 - Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§ 5 - Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf € 0,50 errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

#### **§ 6 - Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

#### **§ 7 - Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung, unbeschadet des § 5, vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 11. Juni 1998 in Kraft getreten.

Die Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung (enthalten in der Satzung zur Umstellung der Satzungen des Amtes Kisdorf auf Euro vom 09.11.2001) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur Satzung des Amtes Kisdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentabelle

	Bezeichnung der Leistung	Gebühr €
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen usw. Ab der zweiten Ausfertigung beträgt die Gebühr jeweils Für Beglaubigungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je Beglaubigung auf bis zu	2,50 0,50 7,50
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen Für Beglaubigungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je Beglaubigung auf bis zu	1,50 7,50
2.	Fotokopien je Seite DIN A 4 DIN A 3 Ab der 5. Seite ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50%. Zweiseitige Kopien sind bei der Ermittlung der Gebühren mit zwei Seiten anzusetzen.	0,50 1,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00
4.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt ist	bis ½ der Gebühr
5.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	2,50
6.	Zweitausfertigungen von Kirchnaustretserklärungen	5,00
7.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	5,00
8.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
9.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) für Häuser mit mehr als 2 Wohneinheiten b) für Häuser mit 2 Wohneinheiten c) für Häuser mit 1 Wohneinheit d) für gewerbliche Bauvorhaben	7,50 6,00 4,50 7,50
10.	Genehmigung und Abnahme von Abwasseranschlüssen und Änderungen an diesen Für jede erforderliche Wiederholung der Abnahme, die der Bauherr oder Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr	30,00 12,50
11.	Genehmigung eines zweiten Wasserzählers zur Ermittlung nicht der Entwässerungsanlage zugeführter Wassermengen	17,50
12.	Genehmigung von Wasseranschlüssen und Änderungen an diesen	17,50

	Bezeichnung der Leistung	Gebühr €
13.1	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB  Die Leistung ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.	25,00
13.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB je angefangene 5.000,00 € des Vertragswertes bis zu einem Wert von 25.000,00 €  für den 25.000,00 € übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 50.000,00 €  für den 50.000,00 € übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000,00 €  für den 100.000,00 € übersteigenden Wert  Mindestgebühr Höchstgebühr  Ist der Vertragswert nicht angegeben oder liegt kein Vertrag vor, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu errechnen. Dies gilt auch, wenn der Vertragswert offensichtlich zu niedrig angesetzt ist. Es ist der Vertragswert oder Verkehrswert eines Teiles des Grundstücks zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig beschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist vom Wert des unbebauten Grundstückes auszugehen.  Die Leistung ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.	25,00  10,00  5,00  2,50  50,00 500,00